
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PORSCHE BANK AG FÜR FLOTTENKUNDEN

(kurz PORSCHE genannt)

FM AGB Fassung 01/2025

INHALTSVERZEICHNIS

Porsche Bank AG

A. LEASING	2
B. TANK- UND LADEKARTE.....	4
C. WARTUNG	4
D. UNFALLABWICKLUNG.....	5
E. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	6
F. VERSICHERUNGSVERMITTLUNG.....	6

Werter Vertragspartner,

wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen.

Die PORSCHE BANK AG bietet Ihnen als Unternehmer Finanzierungs-, Dienstleistungs- und Versicherungsprodukte an, die unterschiedliche Vertragsbedingungen erforderlich machen.

Wir haben diese Bedingungen für alle Vertragsarten und -varianten in einer Unterlage zusammengefasst.

Die von Ihnen gewählten Vertragsarten sind auf dem Antragsformular mit Buchstaben bezeichnet, unter denen die zugrunde liegenden Vertrags- und Versicherungsbedingungen in der vorliegenden AGB-Unterlage abgedruckt sind. Für Ihren Vertrag gelten selbstverständlich nur jene Bedingungen, die den von Ihnen konkret beantragten Vertragsarten und -varianten entsprechen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der PORSCHE BANK AG gelten hingegen für jede Vertragsart und -variante.

Hinweis: Die in den nachfolgenden Bedingungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Fahrzeug und gute Fahrt!

Porsche Bank AG | Porsche Versicherungs AG

Vogelweiderstraße 75, Postfach 91, 5021 Salzburg | Tel: +43 662 4683-0 | porschebank.at

Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg | IBAN AT58 3500 0000 0000 1693 | BIC RVSAAT2S

Porsche Bank AG: Sitz Salzburg, FN 58517f, LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 607

Porsche Versicherungs AG: Sitz Salzburg, FN 64820z, LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 206

A. LEASING

ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN (ALB)

1. ALLGEMEINES

1.1. **Eigentum:** Das Eigentum am Leasingfahrzeug wird im Falle der Direktbelieferung des Kunden durch Besitzergreifung für PORSCHE erworben und verbleibt bei PORSCHE. Der Kunde ist Halter und Zulassungsbesitzer. Der Kunde darf jedoch keine Verfügungen treffen, die das Eigentumsrecht von PORSCHE einschränken können (z. B. verkaufen, vermieten, verpfänden).

1.2. **Kalkulationsbasisdauer/Jahreskilometerleistung:** Die Kalkulationsbasisdauer und die Jahreskilometerleistung werden im Vertrag festgelegt und sind wesentliche Faktoren für die Ermittlung des Leasingentgeltes und die Abrechnung.

1.3. **Vertragslaufzeit/Kündigung:** Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Ersten des Folgemonats ab Bereitstellung des Kraftfahrzeuges oder der letzten behördlichen Zulassung des Kraftfahrzeuges. Die Kalkulationsbasisdauer bestimmt die Vertragsdauer, sofern die Kalkulationsbasisdauer unter 36 Monaten liegt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und jede Vertragspartei kann den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum jeweils Monatsletzten kündigen (bei Operating Leasing gem. 1. OLB). Unabhängig vom Kunden oder PORSCHE mitgeteilten Kündigungstermin endet der Vertrag frühestens mit Rückstellung des Leasingobjektes lt. 5. ALB.

2. OBJEKTVERANTWORTUNG

2.1. **Instandhaltung:** Der Kunde sorgt nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs für den einwandfreien, funktions- und verkehrssicheren Zustand. Der Kunde trägt alle mit dem Besitz und Betrieb verbundenen Gefahren, Abgaben und Kosten. Service- und Wartungsarbeiten laut den Richtlinien von Hersteller/Generalimporteur sowie Garantie- und Gewährleistungsreparaturen dürfen nur durch Fachwerkstätten durchgeführt werden. Umbauten und sonstige Maßnahmen, die eine Einzeltypisierung erfordern (z. B. Tuning), sowie die Verwendung des Leasinggegenstandes außerhalb Europas im geografischen Sinn, sind nur mit Zustimmung von PORSCHE zulässig.

2.2. **Gewährleistung:** Mit Abschluss dieses Vertrages, jedoch aufschiebend bedingt mit der Übernahme des Leasingobjekts durch den Kunden, tritt PORSCHE dem Kunden die vertraglich nicht eingeschränkten Gewährleistungsrechte ab, welche PORSCHE aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehen, und der Kunde nimmt diese Abtretung an. Der Kunde kann sich nach erfolgter Abtretung mit seinen Gewährleistungsansprüchen nur direkt an den Lieferanten wenden. Auf Verlangen von PORSCHE wird der Kunde das Fahrzeug einem Sachverständigen zur Begutachtung der Mängel zur Verfügung stellen. Der Kunde wird nach erfolgter Abtretung seine Gewährleistungsansprüche nur gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Er ist verpflichtet, diese Ansprüche umgehend und fristgerecht geltend zu machen und wird PORSCHE darüber informiert halten.

2.3. **Unfall:** Der Kunde bringt das Fahrzeug umgehend zur nächsten Fachwerkstätte und erstattet PORSCHE eine schriftliche Schadensmeldung unter genauer Angabe des Unfallvorganges und der Beteiligten bzw. erteilt PORSCHE auf Wunsch weitere Auskünfte. Die Werkstätte ist bei allen Reparaturen verpflichtet, die Zustimmung von PORSCHE einzuholen, wobei PORSCHE seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern wird.

Der Kunde hat zur Sicherung qualitativ hochwertiger Karosserie- bzw. Spengler- und Glasreparaturen, die Behebungen von Karosserie-, Lack- und Glasschäden ausschließlich in von PORSCHE ausgewählten Reparaturwerkstätten durchführen zu lassen, sofern PORSCHE keine anderen Weisungen erteilt. Sofern es sich bei dem Fahrzeug um keine Marke des Volkswagen-Konzerns handelt, hat der Kunde hierfür ausschließlich von PORSCHE ausgewählte Reparatur-Betriebe aufzusuchen – eine Liste mit jenen ausgewählten Betrieben erhält der Kunde von PORSCHE bei Vertragsbeginn oder telefonisch bei PORSCHE. Bei Reparaturaufträgen an andere geeignete Fachwerkstätten, die keine Partnerbetriebe sind, stellt PORSCHE den zusätzlichen administrativen Aufwand durch eine pauschale Abwicklungsgebühr von EUR 100,00 exkl. USt. pro Schadensfall und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.

2.4. **Totalschaden/Diebstahl:** Mit der Meldung eines Totalschadens wird der Vertrag aufgelöst. Mit der Meldung des Diebstahls wird der Vertrag nur aufgelöst, sofern das Fahrzeug nicht binnen 4 Wochen aufgefunden wird.

2.5. **Haftung:** Der Kunde haftet für Schäden am Leasingobjekt, die bei Rückstellung des Fahrzeugs an diesem bestehen, soweit diese Schäden nicht durch PORSCHE schuldhaft herbeigeführt wurden und/oder von dritter Seite ersetzt werden. Der Kunde haftet ferner gegenüber PORSCHE für Vermögensschäden, welche der Kunde schuldhaft herbeigeführt hat.

2.6. **Versicherung:** Abhängig von der Bonität des Kunden, behält es sich PORSCHE vor, den Abschluss einer Kaskoversicherung einzufordern. In diesem Fall hat der Kunde eine Kaskoversicherung für das geleaste Fahrzeug abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Kaskodeckung für die Dauer des Leasingvertrages bestehen bleibt.

Unabhängig von der Bonität des Kunden ist der Kunde verpflichtet, eine allfällige Kaskoversicherung zugunsten der PORSCHE BANK AG vinkulieren zu lassen und eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Versicherung Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag an die PORSCHE BANK AG leistet.

2.7. **Auslandsfahrten:** Bei Auslandsfahrten hat der Kunde die in- und ausländischen Zoll- und Abgabenbestimmungen zu beachten und trägt damit zusammenhängende Steuern, Abgaben und Gebühren bzw. ersetzt PORSCHE diesbezügliche Zahlungen.

2.8. **Besichtigung:** Auf begründeten Wunsch von PORSCHE wird der Kunde eine Besichtigung des Leasingobjektes binnen 14 Tagen ermöglichen.

3. DEPOTS UND ANZAHLUNGEN

3.1. **Depot:** Das Depot wird während der Vertragsdauer als unverzinsten Sicherheitsleistung hinterlegt und mindert das Finanzierungsvolumen und somit auch die Zinsbelastung sowie die Leasingentgelte. Sollte das Depot zwischenzeitlich zur Abdeckung offener Forderungen verwendet werden, wird der Kunde dieses unverzüglich auffüllen. Am Ende des Vertrages wird das Depot im Zuge der Vertragsabrechnung gegenüber dem Erstantragsteller berücksichtigt.

3.2. **VZ-Depot:** Das VZ-Depot wird als vorzeitig rückzahlbares Depot im Sinne von Punkt 3.1. ALB hinterlegt, wobei dieses entsprechend der Kalkulationsbasisdauer in monatlich gleichen Teilbeträgen im Verrechnungsweg mit der Entgeltforderung refundiert wird.

3.3. **Anzahlung:** Die Anzahlung ist eine einmalige, bei Vertragsbeginn fällige Teilzahlung.

3.4. **Ausföhlung des Leasinggegenstandes:** PORSCHE ist berechtigt, bis zum Erlag der nach 3.1. bis 3.3. ALB vereinbarten Beträge, welche jeweils bei der Anmeldung des Fahrzeuges fällig sind, die Ausföhlung des Leasinggegenstandes zu verweigern; der Kunde ist auch in diesem Fall zur Zahlung der laufenden Entgelte verpflichtet.

4. VERTRAGSAUFLÖSUNG

PORSCHE kann mit sofortiger Wirkung die Vertragsauflöfung gegenüber dem Kunden bzw. allen Vertragspartnern erklären, wenn insbesondere einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

a) der Kunde trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflöfung sowie Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist mit seinen vertraglichen Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug ist;

b) bei Operating Leasing die vereinbarte Jahreskilometerleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten wird und der Kunde ein vorheriges Anpassungsangebot gem. 6. OLB abgelehnt hat;

c) der Kunde PORSCHE die Informationen und Unterlagen, die PORSCHE zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 6 FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäsche-gesetz) benötigt, nicht erteilt (z. B. Angaben und Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern/wirtschaftlichen Begünstigten sowie Vertretungsbefugten, Zweck der Geschäftsbeziehung, Herkunft der Mittel, Bestehen eines Treuhandverhältnisses) und diesbezügliche Änderungen nicht unverzüglich PORSCHE bekannt gibt;

d) der Kunde auf EU- bzw. US-Sanktionslisten geführt wird;

e) bei Verlegung des Firmensitzes/Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes des Leasingnehmers außerhalb der Republik Österreich.

5. OBJEKTRÜCKSTELLUNG

5.1. Die Objektrückstellung erfolgt bei Vertragsende

– bei dem das Fahrzeug ausliefernden Händler,

– falls der ausliefernde Händler kein autorisierter Händler einer Fahrzeugmarke des Volkswagen-Konzerns ist, bei dem am Kundenwohnsitz nächstgelegenen autorisierten Händler einer Fahrzeugmarke des Volkswagen-Konzerns.

Erfolgt die Fahrzeugrückstellung bei einem anderweitigen Händler, stellt PORSCHE den zusätzlichen administrativen Aufwand in Höhe von EUR 100,00 exkl. USt. pro Fall und allfällige Zusatzkosten in Rechnung. Ist der Kunde mit der Rückstellung mehr als 1 Woche säumig, ist PORSCHE berechtigt, nach vorheriger Androhung der Sicherstellung und Setzung einer Nachfrist, die Sicherstellung (Punkt 5. der Allgemeinen Vertragsbedingungen) vorzunehmen. Der Kunde hat ihm gehörendes Zubehör und seine sonstigen Gegenstände, die sich im Objekt befinden, vor der Rückstellung des Fahrzeuges zu entfernen.

PORSCHE kann die Wiederherstellung auf Kosten des Kunden vornehmen, wenn dadurch ein die Wiederherstellungskosten übersteigender Mehrerlös bei der Verwertung gesichert sein würde (z. B. Firmenbeschriftung). Der Kunde hat das Fahrzeug auf eigene Kosten abzumelden und das Leasingobjekt in einem Zustand gem. Punkt 2.1. im Serienzustand und mit den mitfinanzierten Sonderausstattungen/Zubehör (ausgenommen Wallboxen), dem Serviceheft, den Schlüsseln samt Reserveschlüsseln, Schlüsselcode und den Fahrzeugpapieren zurückzustellen.

Im Rahmen einer Fahrzeugbewertung dokumentiert ein von PORSCHE beauftragter gerichtlich beeidigter Kfz-Sachverständiger alle Mängel, Schäden und Änderungen am Fahrzeug sowie eventuell fehlendes Zubehör. Dies schließt auch Mängel, Schäden und Änderungen ein, die bei der Fahrzeugübergabe verdeckt waren oder aufgrund von Fahrzeugverschmutzung, Regen, Eis, Schnee oder Dunkelheit oder aus sonstigen Gründen nicht festgestellt werden konnten. Sofern diese Schäden gemäß dem PORSCHE Schadenskatalog nicht akzeptiert sind, wird ein Schadenbewertungsgutachten vom selben gerichtlich beeideten Kfz-Sachverständigen erstellt. Dieses erste Schadenbewertungsgutachten wird dem Kunden schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der Kunde kann diesem Gutachten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widersprechen. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch und ist keine Einigung über die Höhe der Schadenskosten zu erzielen, wird ein anderer gerichtlich beeideter Kfz-Sachverständiger mit der Erstellung eines zweiten Schadenbewertungsgutachten beauftragt. Letztgültige Basis ist das Gutachten, welches die geringeren Schadenskosten aufweist. Sollte das zweite Gutachten keine geringeren Schadenskosten ausweisen, so hat der Kunde die Kosten für die Erstellung des zweiten Gutachtens zu tragen.

5.2. Wertsteigernde Einbauten sind, soweit sie vom Kunden nicht bereits entfernt wurden, von PORSCHE zur Schätzung durch einen Sachverständigen im Fahrzeug zu belassen. PORSCHE wird versuchen, diese sog. „Functions on Demand“ bei der Weiterveräußerung angemessen zu verwerten. Der Kunde erhält eine Abgeltung in Höhe des vom Sachverständigen festgestellten Mehrwertes gegenüber einem Fahrzeug, das nicht mit den gegenständlichen „Functions on Demand“ ausgestattet ist.

6. WEITERE VERTRÄGE

Im Falle der Vertragsauflösung gem. Punkt 4. ALB kann PORSCHE auch andere Verträge mit dem Kunden auflösen bzw. Kredite fällig stellen, sofern das Festhalten an der jeweiligen Vertragsbeziehung die Rechtsposition von PORSCHE gefährden würde.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR RESTWERT LEASING (RLB)

1. FAHRZEUGVERWERTUNG

1.1. Es ist keine Kaufoption vereinbart. Es steht PORSCHE jedoch frei, das Fahrzeug am Ende der Leasingzeit dem Leasingnehmer zum Kauf anzubieten.

1.2. Erklärt sich der Kunde bei Fahrzeugrückstellung mit dem Händlerkaufangebot einverstanden, dann ist PORSCHE berechtigt, auf Basis dieses Kaufanbotes zu verkaufen und abzurechnen. Sollte das Händlerkaufangebot unter dem kalkulierten Restwert liegen, so behält sich PORSCHE vor, das Fahrzeug selber zu verwerten.

1.3. Dem Kunden steht es frei, binnen 14 Tagen ab Rückstellung Kaufanbote gewerblicher Käufer beizubringen. Liegt das Kaufangebot unter dem vertraglichen bzw. kalkulatorischen Restwert gem. Punkt 2. oder liegt kein Kaufangebot vor, bietet PORSCHE das Fahrzeug über ihre technischen Einrichtungen Händlern zum Kauf an. PORSCHE wird das Fahrzeug zum Bestangebot verkaufen. Der Abrechnung wird der tatsächlich eingegangene Bestpreis, jeweils abzüglich einer Kostenpauschale von EUR 600,00 inkl. USt. zur Abdeckung des Verkaufsaufwandes zugrunde gelegt. Liegt die Differenz zwischen dem Erstanbot und dem erzielten Höchstpreis unter dieser Kostenpauschale, wird eine Kostenpauschale von EUR 450,00 inkl. USt. verrechnet.

1.4. Soweit gesetzlich zulässig, wird PORSCHE beim Verkauf Gewährleistungen einschränken oder ausschließen.

2. ERMITTLUNG DES KALKULATORISCHEN RESTWERTES zum Abrechnungstichtag

a) vor Erreichung der Kalkulationsbasisdauer:

Der kalkulatorische Restwert vor Erreichung der Kalkulationsbasisdauer ergibt sich aus der Formel: (Ausstehende Entgelte bis zur Erreichung der Kalkulationsbasisdauer + vertraglicher Restwert zum Ende der Kalkulationsbasisdauer minus Depot) abgezinst mit dem 3-Monats-EURIBOR lt. Punkt 6. zzgl. Depot. Beispiel: ausstehende Monatsentgelte 12 x EUR 250,00 zzgl. vertragl. Restwert EUR 5.000,00 minus Depot EUR 1.000,00 abgezinst mit 3-Monats-EURIBOR 3,5 % p. a. ergibt EUR 6.815,10 + Depot EUR 1.000,00 = EUR 7.815,10 kalkulatorischer Restwert.

b) bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer: Der kalkulatorische Restwert bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer ist der vereinbarte Restwert laut Vertrag (= vertraglicher Restwert).

c) nach Erreichung der Kalkulationsbasisdauer: Endet der Vertrag nach der Kalkulationsbasisdauer, wird der Restwert lt. Vertrag monatlich um einen Betrag gesenkt, der sich aus der Formel: (Basispreis minus vertraglicher Restwert bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer) dividiert durch die Kalkulationsbasisdauer, ergibt.

3. VERTRAGSABRECHNUNG

a) bei ordentlicher Kündigung durch den Leasingnehmer:

Die Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert zum Abrechnungstichtag und dem nach Punkt 1. ermittelten Betrag wird mit dem Kunden verrechnet, wobei ein eventueller Mehrerlös zu 75 % gutgeschrieben wird.

b) bei Auflösung wegen Diebstahl/Totalschaden: PORSCHE erhält eine Entschädigung in Höhe des kalkulatorischen Restwertes gem. Punkt 2., wobei Versicherungs- und Verwertungserlöse gem. Punkt 1. gutgeschrieben werden. Sollten im Falle der Auflösung wegen eines Totalschadens Standgebühren entstehen, ist PORSCHE berechtigt, diese an den Kunden zu verrechnen.

c) bei Auflösung durch den Leasinggeber aus wichtigem Grund gem. Punkt 4. ALB (Konventionalstrafe): Löst PORSCHE den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß Punkt 4. ALB vorzeitig auf, hat PORSCHE Anspruch auf eine Konventionalstrafe, die sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert gem. Punkt 2. und dem Ergebnis der Verwertung nach Punkt 1. ergibt, wobei die Konventionalstrafe nach § 1336 Abs. 2 ABGB gemäßigt werden kann.

4. WERTSICHERUNG

ENTGELT VARIABEL: Wurde die Kondition »Entgelt variabel« abgeschlossen, dann erfolgt eine Anpassung des kalkulatorischen Zinsanteiles und damit des Zinsanteiles im Leasingentgelt. Als Berechnungsbasis gilt der 3-Monats-EURIBOR zum 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember (im Fall eines Samstags, Sonn- oder Feiertags des davor liegenden letzten Bankwerktages) im Vergleich zum 3-Monats-EURIBOR zum Ersten des Monats der letzten Zinsanpassung bzw. Antragstellung. Ändert sich der 3-Monats-EURIBOR um mehr als 0,25 %-Punkte, dann erfolgt die Entgeltpassung mit dem Monatsersten des Folgequartals. Eine Anpassung erfolgt nur, soweit die Änderung gegenüber dem letztgültigen Leasingentgelt mindestens EUR 1,00 beträgt.

PORSCHE ist berechtigt, den im Leasingentgelt enthaltenen kalkulatorischen Zinssatz entsprechend den Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen an die für vergleichbare, neu abgeschlossene Leasinggeschäfte üblichen Sätze für Refinanzierungen anzupassen. Eine solche Anpassung kann zum Beispiel durch Erhöhungen der Einlagenzinssätze oder der von PORSCHE bei der Refinanzierung zu bezahlenden oder sonstigen Margen auf die Bankrate oder dieser Bankrate selbst oder der Kapitalmarktrendite oder durch kredit- und währungspolitische Maßnahmen hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens oder der Mindestreserven eintreten.

Ist der 3-Monats-EURIBOR negativ, so gilt in diesem Fall stattdessen ein 3-Monats-EURIBOR von null als vereinbart. Passt PORSCHE um mehr als 0,25 %-Punkte an, dann erfolgt die Entgeltpassung mit dem Monats-Ersten des Folgequartals. Eine Anpassung erfolgt, wenn die Änderung gegenüber dem letztgültigen Leasingentgelt mindestens EUR 1,00 beträgt.

5. ENTGELT FIX

Wurde die Kondition »Entgelt fix« abgeschlossen, dann erfolgt keine Anpassung des Zinsanteiles im Leasingentgelt.

6. ABZINSUNG

Die Abzinsung erfolgt mit dem 3-Monats-EURIBOR zum Ersten des dem Antrag vorausgehenden Monats bzw. im Falle einer Entgeltpassung auf Basis des der Anpassung vorausgehenden Monatsersten.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR OPERATING LEASING (OLB)

1. KÜNDIGUNG

1.1. **Kündigungsrecht (Einschränkung zu 1.3. ALB):** Ist die Kondition »Operating Leasing« abgeschlossen, kann der Kunde frühestens zum Ende der Kalkulationsbasisdauer kündigen. Eine frühere Vertragsbeendigung bedarf der Zustimmung von PORSCHE. Wird diese nicht erteilt und das Fahrzeug dennoch zurückgestellt, erfolgt die Abrechnung analog zu Punkt 3 c). Das im Falle einer unbestimmten Vertragsdauer (lt. 1.3. ALB) bestehende Recht von PORSCHE auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages wird dadurch in keiner Weise beschränkt. Die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.2. **Kaufoption:** Der Kunde hat das Recht, mit nach 1.1. OLB zulässiger Kündigung des Vertrages, das Fahrzeug gegen sofortige Barzahlung zum Wiederbeschaffungswert anzukaufen, wobei der Wiederbeschaffungswert für ein Fahrzeug in einem einwandfreien, vertragskonformen und der vorgesehenen Kilometerleistung entsprechenden Zustand zu ermitteln ist. Bei Ankauf erfolgt keine Abrechnung von Mängeln bzw. Mehr- oder Minderkilometern.

2. FAHRZEUGVERWERTUNG

Nimmt der Kunde die ihm in 1.2. eingeräumte Kaufoption nicht in Anspruch oder wird der Vertrag durch PORSCHE gem. Punkt 4. ALB aufgelöst, verwertet PORSCHE das Fahrzeug analog zu Punkt 1. RLB. Dafür steht PORSCHE eine Verwertungspauschale in Höhe von EUR 600,00 inkl. USt. zu. Damit sind sämtliche im Zusammenhang mit der Verwertung des Fahrzeuges entstehenden Kosten (wie z.B. Kosten der Begutachtung durch einen von PORSCHE beauftragten Dritten, Kosten der Überstellung des Fahrzeuges an den Käufer, etc.) abgedeckt.

3. VERTRAGSABRECHNUNG

a) **bei Kündigung:** Mit dem Kunden werden Unterlassungen nach Punkt 2.1. ALB und Mehr- oder Minderkilometer laut Angebot, Vertrag bzw. letztgültigem Anpassungsangebot, sofern die vereinbarte Kilometerleistung um mehr als 5.000 km über- oder unterschritten wurde, abgerechnet.

Werden die 5.000 km über-/unterschritten erfolgt eine Abrechnung in voller Höhe (z.B. 5.000 km-Differenz = keine Abrechnung, 5.001 km-Differenz = 5.001 km Abweichung). Im Falle von Minderkilometern werden max. 20 % der vereinbarten Gesamtkilometerleistung, höchstens jedoch 20.000 km Minderkilometer gutgeschrieben. Bei Mehrkilometern erhöht sich der Mehrkilometersatz um 50 % ab einer Überschreitung von 30 % der vereinbarten Gesamtkilometerleistung.

Das Fahrzeug ist mit Sommerrädern zurückzustellen – sind diese nicht vorhanden, erfolgt eine Verrechnung des Neupreises. Weist das Fahrzeug bei der Rückstellung Reifen (inkl. Reserverad) unter der gesetzlichen Mindestprofiltiefe für Sommerreifen auf, hat der Kunde 50 % der Kosten einer Neubereifung zu tragen. Ist ein Service oder eine Überprüfung gem. § 57a-KFG innerhalb der nächsten 30 Tage bzw. 3.000 km fällig, dann trägt der Kunde die dafür anfallenden Kosten in voller Höhe. Kosten für sonstige Schäden am Fahrzeug werden dem Kunden ebenfalls zur Gänze in Rechnung gestellt.

b) **bei Auflösung wegen Diebstahl/Totalschaden:** PORSCHE erhält eine Entschädigung analog zu Punkt 3. b) RLB, wobei für die Berechnung des kalkulatorischen Restwertes an Stelle des fehlenden Restwertes zum Ende der Kalkulationsbasisdauer der voraussichtliche Marktwert geschätzt wird. PORSCHE hat jedenfalls Anspruch auf den ihr durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden.

c) **bei Auflösung durch den Leasinggeber aus wichtigem Grund gem. Punkt 4. ALB (Konventionalstrafe):** Im Falle der Vertragsauflösung durch PORSCHE steht PORSCHE eine Konventionalstrafe analog zu Punkt 3. c) RLB zu, wobei für die Berechnung des kalkulatorischen Restwertes an Stelle des fehlenden Restwertes zum Ende der Kalkulationsbasisdauer der voraussichtliche Marktwert geschätzt wird. PORSCHE hat jedenfalls Anspruch auf den ihr durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden.

4. WERTSICHERUNG

4.1. Wurde die Kondition »Entgelt variabel« vereinbart, dann erfolgt eine Anpassung des Leasingentgeltes. Der Basispreis wird zu diesem Zweck um einen monatlich gleichbleibenden Betrag gesenkt, der von der Kalkulationsbasisdauer abhängig ist (Kalkulationsbasisdauer kleiner 13 Monate = 2,5 %, kleiner 25 Monate = 1,65 %, kleiner 37 Monate = 1,28 %, kleiner 49 Monate = 1,09 % und größer 48 Monate = 0,95 %). Von diesem so ermittelten Wert wird ein Prozentsatz berechnet, der sich aus der Differenz des EURIBOR lt. 4. RLB ergibt, durch 12 dividiert wird und das Entgelt entsprechend diesem Wert verändert.

4.2. Wurde die Kondition »Entgelt fix« abgeschlossen, dann erfolgt keine Entgeltanpassung.

5. ABZINSUNG

Die Abzinsung erfolgt analog Punkt 4. RLB.

6. VERTRAGSANPASSUNG

Der Kunde meldet zum Ende eines jeden Vertragsjahres den aktuellen Kilometerstand an PORSCHE. Bei Über- oder Unterschreitung um mehr als 10 % der vereinbarten Jahreskilometerleistung kann PORSCHE dem Kunden ein Anpassungsangebot unterbreiten. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht binnen einer Frist von 14 Tagen an, kann PORSCHE auf Grundlage von Punkt 4. ALB den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen.

7. WERTMINDERUNG

Im Falle eines Unfalles umfasst die Haftung gemäß Punkt 2.5 ALB auch die Verpflichtung zum Ersatz einer Wertminderung, mindestens jedoch 10 % der unfallbedingten Reparaturkosten des Fahrzeuges.

8. NEGATIVE EURIBOR-WERTE

Ist der 3-Monats-EURIBOR negativ, so gilt in diesem Fall stattdessen ein 3-Monats-EURIBOR von Null als vereinbart.

B. TANK- UND LADEKARTE

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt PORSCHE, dafür zu sorgen, dass für den Kunden je nach seiner Wahl Tank- oder Ladekarten (eine pro Fahrzeug und Kartenanbieter bei einem Kartenanbieter, der Kooperationspartner von PORSCHE ist (im Folgenden kurz »Kartenanbieter«)), zu deren jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgestellt werden. Die Bestellung von Tankkarten durch PORSCHE erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung der Erteilung eines Abbuchungsauftrages durch den Kunden für seine gesamten Verbindlichkeiten gegenüber PORSCHE einschließlich der Treibstoffabrechnungen.

2. BERECHTIGUNGEN

Je nach gewählter Berechtigungsstufe der Tank-/Ladekarte ist der Kunde zum bargeldlosen Bezug von Treibstoff, Schmiermitteln, Strom, Frostschutz, Bremsflüssigkeit, Autowäschen und Innenreinigung bei allen Vertragstankstellen und Kooperationspartnern der gewählten Mineralölgesellschaft sowie zur Bezahlung von Mautgebühren und Autobahnvignetten für die Benützung der österreichischen Autobahnen berechtigt. Die Berechtigungen aus der Tankkarte gelten ausschließlich für das Fahrzeug mit dem auf der Tankkarte eingedruckten polizeilichen Kennzeichen oder der Vertragsnummer.

3. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

Die Rechnungslegung erfolgt direkt von der Mineralölgesellschaft an den Kunden. Das Inkasso erfolgt durch PORSCHE. Der Rechnungsbetrag ist zum Zeitpunkt der Vorschreibung durch PORSCHE an den Kunden zur Refundierung an PORSCHE fällig. PORSCHE ist berechtigt, Verzugszinsen gem. Punkt E. 5. zu verlangen, sofern der Vorschreibungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit ausbezahlt ist.

4. ENTGELT

Mit dem im Antrag ausgewiesenen monatlichen Entgelt werden die Dienstleistungen von PORSCHE abgegolten, nicht aber bevorschusste Beträge.

5. HAFTUNG

PORSCHE haftet nicht für die missbräuchliche Verwendung der Karte und der Kunde wird PORSCHE aus dem Gebrauch der Tank- und Ladekarte schad- und klaglos halten.

6. KARTENSPERRE UND KARTENENTZUG

PORSCHE wird in den folgenden Fällen die Sperre und damit die Ungültigkeit aller dem Kunden überlassenen Tank-/Ladekarten veranlassen:

- bei Kartenmissbrauch (Punkt 2.),
- wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus mit PORSCHE abgeschlossenen oder vermittelten Finanzierungs-, Dienstleistungs- oder Versicherungsverträgen insbesondere auch der Treibstoffabrechnung ganz oder auch nur teilweise 14 Tage in Verzug ist,
- wenn ein erteilter Abbuchungsauftrag von der Bank des Kunden nicht eingelöst wird oder eine Rückbelastung erfolgt
- oder wenn sonst zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen künftig nicht nachkommen können wird (z. B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen, Exekutionseinführung).

Die Kosten der Sperre einer Tank-/Ladekarte von EUR 36,00 inkl. USt. pro Karte trägt in jedem Fall (einschließlich Kartenverlust und Diebstahl) der Kunde.

7. KÜNDIGUNG UND VERTRAGSENDE

Diese Vereinbarung kann vom Kunden und von PORSCHE zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Mit Beendigung des Leasing-, Kredit- und/oder Wartungsvertrages endet – vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung – auch die Gültigkeit der Tank-/Ladekarte für das betreffende Fahrzeug, worüber PORSCHE den jeweiligen Kartenanbieter zur Durchführung der Kartensperre verständigen wird.

8. BEZUG ELEKTRISCHER STROM

Für den Bezug von elektrischem Strom bietet PORSCHE eine kombinierte Tank- und Ladekarte an. Es gelten hierfür die Bedingungen gemäß Punkt 1 bis 7 sinngemäß.

C. WARTUNG

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WARTUNG

1. WARTUNGSVERTRAG

1.1. Der Wartungsvertrag ist nicht im Leasingentgelt enthalten und nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart. Der Wartungsvertrag kann unabhängig von einem Leasingvertrag schriftlich gekündigt werden, endet aber spätestens mit Beendigung des Leasingvertrages, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Im Rahmen des Wartungsvertrages erteilt PORSCHE bzw. der Kunde im Namen und auf Rechnung von PORSCHE Aufträge an von PORSCHE autorisierte Werkstätten. Zur Inanspruchnahme der derart beauftragten Leistungen erhält der Kunde eine Kundenkarte. Dabei haftet der Kunde für die missbräuchliche Verwendung der Kundenkarte und hat diese sofort nach Beendigung des Wartungsvertrages an PORSCHE zurückzugeben.

1.2. **Aufrechnung:** Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Kunden aus Wartungsverträgen gegen Forderungen von PORSCHE aus Leasing- und Kreditverträgen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall der Insolvenz eines der Vertragsteile.

2. WARTUNG abrechenbar

2.1. Der Vertrag mit der Kondition »Wartung abrechenbar« umfasst die Servicearbeiten lt. Herstellervorschrift (inkl. notwendiger Flüssigkeiten), die § 57a-Überprüfung, Verschleißreparaturen (Bremsen, Kupplung, Lampen, Wischerblätter, Gelenkwellenmanschetten) und alle anderen notwendigen technischen Reparaturen (z. B. Motor inkl. Anbauteile und Zusatzaggregate, Getriebe, Elektrik, Elektronik, Fahrgestell) für das Fahrzeug in werkseitiger Bauweise und Ausstattung ohne leistungsverändernde Maßnahmen, die bei sachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges erforderlich werden und sofern kein Verschulden des Fahrzeugnutzers an den Service- und Reparaturarbeiten etc. nachweisbar ist.

Fallen für darüberhinausgehende Ausstattungen oder Zubehör Kosten an bzw. werden Kosten verrechnet, die der Kunde verursacht hat, kann PORSCHE entweder die Kostenübernahme ablehnen oder analog zur »Wartung nach Aufwand« Punkt 4. Kostenersatz fordern. Dies gilt auch für Reparaturen, die auf unsachgemäße Behandlung, Missachtung von Betriebsanleitungen, Unfallschäden oder sonstige Schäden, deren Ursachen nicht im natürlichen Verschleiß liegen, zurückzuführen sind, einschließlich Gewährleistungs- und Garantiemängel sowie Folgeschäden bzw. Schäden, die von diesem Vertrag ausgenommen sind. Besteht der Verdacht, dass es sich um ausgeschlossene Schäden im Sinne der OLB handelt und eine Beweissicherung sinnvoll erscheint, wird PORSCHE ein Sachverständigengutachten einholen. Bestätigt sich der Verdacht, kann PORSCHE dem Kunden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

2.2. Soweit die Kondition »Reifen« vereinbart ist, umfasst der Wartungsvertrag auch die Bereifung (Sommer- und Winterreifen) bei Erreichung der gesetzlichen Mindestprofiltiefe inkl. maximal einer Garnitur Felgen in Standardausführung (ab einer Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten). Die Reifenlagerung ist – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung – nicht enthalten.

2.3. Nicht im Wartungsvertrag enthalten sind insbesondere Instandsetzung an Innenverkleidung, Tapezierung, Lack- und Rostschäden, Betriebsmittel (z. B. Treibstoff und AdBlue®), Mängel, die durch Garantien abgedeckt werden können oder unter Gewährleistung fallen, sowie Öl und Frostschutzmittel zwischen den Wartungsintervallen, Software für Navigationssystem, Zierleisten, Dachreling. Gibt es mehrere Alternativen für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, Öl etc., trifft PORSCHE die Entscheidung grundsätzlich nach wirtschaftlichen Erwägungen.

2.4. Das Entgelt besteht aus einem Wartungskostenanteil (Akonto) und einem Managementhonorar für die Rechnungsprüfung und Rechnungsabwicklung. Stellt sich heraus, dass die Reparaturkosten die bisherigen Akonti um mehr als 10 % überschreiten, kann PORSCHE eine entsprechende Anpassung der Akonti verlangen. Nach Vertragsende wird die Differenz zwischen den vorgeschriebenen Akonti und den tatsächlichen Kosten mit dem Kunden abgerechnet.

3. WARTUNG fix

Im Vertrag mit Kondition »WARTUNG fix« gelten die Bestimmungen der Kondition »Wartung abrechenbar« gemäß Punkt 2. OLB, mit Ausnahme von Punkt 2.4. OLB und nach Maßgabe der folgenden Ergänzungen:

3.1. Stellt sich heraus, dass die tatsächliche Kilometerleistung mehr als 10 % über oder unter der aliquoten vertraglich vereinbarten Kilometerleistung liegt, kann PORSCHE, sofern der Kunde nicht mit einer Entgeltpassung einverstanden ist, den Wartungsvertrag fix mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle eines erhöhten Kostenverlaufes aufgrund einer nicht verkehrsüblichen oder betriebsüblichen Nutzung des KFZ, hat der Kunde PORSCHE diese Mehrkosten zu ersetzen.

3.2. Bei Vertragsende erfolgt eine Abrechnung der Mehr- und/oder Minderkilometer. Mit dem Kunden werden Mehr- oder Minderkilometer laut Angebot, Vertrag bzw. letztgültigem Anpassungsangebot abgerechnet, sofern die vereinbarte Kilometerleistung um mehr als 5.000 km über- oder unterschritten wurde. Zu diesem Zweck hat der Kunde den Kilometerstand bei Vertragsende PORSCHE bekanntzugeben.

Werden die 5.000 km über-/unterschritten erfolgt eine Abrechnung in voller Höhe (z.B. 5.000 km-Differenz = keine Abrechnung, 5.001 km-Differenz = 5.001 km Abweichung). Im Falle von Minderkilometern werden max. 20 % der vereinbarten Gesamtkilometerleistung, höchstens jedoch 20.000 km Minderkilometer gutgeschrieben. Bei Mehrkilometern erhöht sich der Mehrkilometersatz um 50 % ab einer Überschreitung von 30 % der vereinbarten Gesamtkilometerleistung.

3.3. Wurde die Kondition »Reifen« oder »Reifen mit Lagerung« vereinbart, hat der Kunde Reifen und Felgen über die von PORSCHE genannten Lieferanten zu beziehen, wobei die Auswahl betreffend der Reifenmarke PORSCHE trifft. Für Neureifenbezüge, saisonale Reifenwechsel und Reifeneinlagerungen hat der Kunde, sofern es sich bei dem Fahrzeug um eine Marke des Volkswagen-Konzerns handelt, eine Fachwerkstätte der VW-Konzernmarken aufzusuchen. Sofern es sich bei dem Fahrzeug um keine Marke des Volkswagen-Konzerns handelt, hat der Kunde hierfür ausschließlich von PORSCHE ausgewählte Reifenpartner-Betriebe aufzusuchen – eine Liste mit jenen ausgewählten Betrieben erhält der Kunde von PORSCHE bei Vertragsbeginn oder telefonisch bei PORSCHE. Sollte der Kunde dennoch einen nicht von PORSCHE ausgewählten Betrieb beauftragen, kann PORSCHE die Zusatzkosten dem Kunden weiterbelasten und einen zusätzlichen administrativen Aufwand in Höhe von EUR 100,00 exkl. USt. in Rechnung stellen. Bei Rückstellung des Fahrzeuges sind sämtliche Reifen (8-fach Bereifung) zu retournieren. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung innerhalb der

ersten 12 Monate, egal aus welchem Grund (Unfall, Diebstahl, usw.) werden die bezogenen Winterreifen und Felgen dem Kunden weiterverrechnet.

3.4. Wurde die Kondition »TopService« vereinbart, gelten die Punkte 3. bzw. 3.1. bis 3.3 OLB entsprechend; der Reparaturumfang ist allerdings eingeschränkt auf Service lt. Herstellervorschrift (inkl. notwendiger Flüssigkeiten), Überprüfung § 57a, Lampentausch, Wischerblätter, Kupplungssatz (Druckplatte und Kupplungsscheibe), Gelenkwellenmanschetten, Bremsklötze und -scheiben an der Vorder- und Hinterachse.

3.5. Wurde die Kondition »SERVICE« vereinbart, ist der Reparaturumfang eingeschränkt auf Service lt. Herstellervorschrift (inkl. notwendiger Flüssigkeiten) sowie Überprüfung § 57a.

Leistungserbringung: Die im Vertrag SERVICE enthaltenen Leistungen können in allen österreichischen Fachwerkstätten der jeweiligen Fahrzeugmarke in Anspruch genommen werden. Die Fachwerkstätte übernimmt die Abwicklung mit PORSCHE und verrechnet die im Vertrag SERVICE enthaltenen Leistungen direkt mit PORSCHE.

Leistungsdauer: Der Vertrag SERVICE endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder der vereinbarten Kilometerleistung, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.

Vertragsabrechnung: Die Gesamtkosten vom Vertrag SERVICE werden für die vereinbarte Laufzeit auf Monatsraten aufgeteilt. Wird die vereinbarte Gesamtkilometerleistung vorzeitig überschritten, endet die Leistungserbringung durch PORSCHE, die monatlichen Raten werden jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit weiter verrechnet. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung wird ab Überschreiten von 70 % der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung die ausstehende Differenz auf die Gesamtkosten (= monatliche Rate x verbleibende Vertragslaufzeit in Monaten) in Rechnung gestellt.

3.6. Kondition „Jährliche Indexanpassung“: Das monatliche Entgelt für den Wartungsvertrag ist bei dieser Kondition an die Preisentwicklung des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungsindex (KVLPI) gebunden. Basis ist der letzte vor Vertragsbeginn veröffentlichte Jahres KVLPI Wert (Kalenderjahr). Im 1. Quartal eines Jahres erfolgt eine Wertanpassung des Entgeltes durch einen Vergleich des KVLPI des Vorjahres mit dem KVLPI des Vorvorjahres.

4. WARTUNG nach Aufwand

Ist die Kondition »Wartung nach Aufwand« vereinbart, werden die Kosten, soweit diese nicht vom Wartungsvertrag mit der Kondition »Wartung abrechenbar« bzw. »Wartung fix« bereits abgedeckt sind, monatlich mit dem Kunden in einer Sammelrechnung verrechnet.

Die Einzelrechnungen dazu werden von PORSCHE in der EDV erfasst und können vom Kunden auf elektronischem Weg angefordert werden.

Der Kunde ist bei Abschluss der Kondition berechtigt, sämtliche Angebote einer KFZ-Werkstatt hinsichtlich üblicher Leistungen für das Fahrzeug zu nutzen.

D. UNFALLABWICKLUNG

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt PORSCHE mit der Abwicklung von Unfallschäden, die ein bei PORSCHE finanziertes Fahrzeug betreffen, für welches die Unfallabwicklung vereinbart wurde. Der Vertragsinhalt wird über die jeweils abgeschlossene Variante (siehe Punkt 1.1. bis Punkt 1.3.) definiert.

1.1. Basisvariante

PORSCHE erteilt die Reparaturfreigabe an die Werkstatt. Nach Prüfung von Reparaturrechnung und Schadenmeldung erfolgt die Zahlung der Rechnung an die Werkstatt. Der Kunde erhält von PORSCHE eine Abrechnung zum Schaden, in der die Reparaturkosten weiterverrechnet werden.

1.2. Zusatzvariante A

PORSCHE erteilt die Reparaturfreigabe an die Werkstatt, prüft die Schadenmeldung und tritt mit den Reparaturkosten in Vorlage. Die Reparaturkosten werden mit der Schadenmeldung bei der Kaskoversicherung des Kunden eingereicht. Von dieser erhält PORSCHE im Falle der Deckung die Reparaturkosten abzüglich Selbstbehalt erstattet. Der Selbstbehalt – und im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung des Kunden die gesamte Mehrwertsteuer – werden von PORSCHE an den Kunden weiterverrechnet.

1.3. Zusatzvariante B

PORSCHE erteilt die Reparaturfreigabe an die Werkstatt, prüft die Schadenmeldung und tritt mit den Reparaturkosten in Vorlage. Darüber hinaus fordert PORSCHE bei Fremd- oder Teilverschulden die Reparaturkosten bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung ein. Die Forderungsbetreibung erfolgt bis zur endgültigen, schriftlichen Ablehnung durch die Gegenseite; eine weitergehende gerichtliche Betreibung obliegt dem Kunden. Sollte der Schaden nicht oder nur teilweise übernommen werden, so wird der nicht übernommene Teil an den Kunden weiter verrechnet. Hat der Kunde eine Kaskoversicherung, wird der Schaden nach Ablehnung durch die gegnerische Haftpflicht bei dieser eingereicht.

2. ENTGELT

Mit dem im Antrag ausgewiesenen monatlichen Entgelt werden die Dienstleistungen von PORSCHE abgegolten, nicht aber bevorschusste Beträge.

3. HAFTUNG

PORSCHE haftet nicht für etwaige Nachteile des Kunden, die aus einer Nichtübernahme von Schäden durch dessen Kaskoversicherung oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung entstehen. Weiters übernimmt PORSCHE keinerlei wie immer geartete rechtliche Vertretung des Kunden oder damit verbundene Kosten.

E. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. INFORMATIONSPFLICHT

1.1. Der Kunde und der Mittragsteller haben PORSCHE über Adressänderungen sowie Pfändungen, Beschädigung oder Untergang des Objektes ohne Verzug zu informieren. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer neuen Adresse durch den Kunden gelten Zustellungen an die vom Kunden zuletzt mitgeteilte Anschrift als rechtswirksam. Unternehmer sind verpflichtet, PORSCHE über die NoVA-Rückvergütung bzw. bei Wegfall des begünstigten Zwecks über die Abführung der NoVA an das zuständige Finanzamt zu informieren. Etwaige Schäden daraus sind vom Kunden zu tragen.

1.2. Der Kunde hat PORSCHE bei der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 6 FM-GwG (Finanzmarktgeldwäschegesetz) zu unterstützen, insbesondere hat der Kunde Angaben und Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern sowie vertretungsbefugten Personen und Informationen/Unterlagen zur Herkunft der Mittel bereitzustellen.

2. NEBENABREDEDEN

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese in Schriftform dem Vertragspartner zugegangen sind und von PORSCHE schriftlich bestätigt worden sind.

3. VERRECHNUNG

3.1. Am ersten Arbeitstag eines Monats sind jeweils die Leasing- und Wartungsentgelte sowie die Versicherungsprämien für das laufende Monat fällig. Der Kunde leistet seine Zahlungen so, dass der Zahlungseingang bereits bei Fälligkeit am von PORSCHE genannten Bankkonto gegeben ist. Bei Bereitstellung bzw. behördlicher Zulassung oder Rückstellung des Fahrzeuges an einem anderen Tag als dem Monatsersten oder dem Monatsletzten werden anteilige Entgelte und Versicherungsprämien verrechnet.

3.2. Von der PORSCHE BANK AG und der PORSCHE VERSICHERUNGS AG wird zu Zwecken des Zahlungsverkehrs für sämtliche mit ein und demselben Kunden abgeschlossenen Verträge ein gemeinsames Verrechnungskonto bei der PORSCHE BANK AG geführt. Einlangende Zahlungen und sonstige Guthaben auf diesem Konto werden zunächst zur Abdeckung von Forderungen der PORSCHE BANK AG verwendet, gleichgültig aus welchem Titel (z. B. Kredit, Leasing). Guthaben bei der PORSCHE BANK AG oder der PORSCHE VERSICHERUNGS AG werden zunächst auf das Verrechnungskonto gutgeschrieben und erst nach Abdeckung offener Forderungen der PORSCHE BANK AG bzw. der PORSCHE VERSICHERUNGS AG dem Kunden ausbezahlt.

Können Forderungen der PORSCHE BANK AG und der PORSCHE VERSICHERUNGS AG durch ein verbleibendes Guthaben am Konto nicht vollständig abgedeckt werden und fehlt ein konkreter Zahlungszweck, unterbleibt jede Zuteilung und der Kunde wird aufgefordert für Deckung zu sorgen.

3.3. Mehrere Antragsteller: Bei Vorliegen mehrerer Antragsteller wird PORSCHE eventuelle Guthaben an den Erstantragsteller überweisen. Mehrere Antragsteller haften für alle Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Guthaben werden mit schuldbefreiender Wirkung an den Erstantragsteller überwiesen.

4. VERZUGSZINSEN, SICHERSTELLUNG UND KOSTENERSATZ

4.1. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug hat PORSCHE Anspruch auf Verzugszinsen gemäß § 456 UGB 1. Satz sowie auf den Ersatz von Mahnspesen von EUR 10,00 inkl. USt. für jede Mahnung.

4.2. PORSCHE kann das Fahrzeug nach vorheriger Androhung der Sicherstellung sicherstellen

- bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen bis zur Zahlung,
- bei Verletzung der Rückstellungsverpflichtung nach dem Vertragsende.

4.3. PORSCHE hat Anspruch auf Ersatz der vom Kunden verschuldeten Schäden gem. § 1333 Abs. 2. ABGB, das sind insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Dazu zählen auch außergerichtliche Kosten eines Rechtsanwalts und Adressausforschungskosten sowie die Kosten des Objektseinzugs jeweils nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

5. EXZINDIERUNG

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, im Falle einer Pfändung des Leasingobjektes oder des kreditfinanzierten Fahrzeuges PORSCHE unverzüglich zu verständigen. Der Kunde ersetzt PORSCHE die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung

notwendigen Kosten, die für die eigenen außergerichtlichen Bemühungen von PORSCHE mit EUR 300,00 inkl. USt. gedeckelt werden, wobei PORSCHE ein zusätzliches Depot in Höhe von 3 Monatsentgelten/3 Monatsraten verlangen kann.

6. ENTGELTANPASSUNG

Wenn sich die der Kalkulation zugrunde gelegten Steuern (das sind USt und NoVA) ändern oder neu eingeführt werden, erfolgt eine dieser Änderung entsprechende Anpassung. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Bruttopreise inkl. 20 % USt. Sollte sich die USt. ändern, ändert sich auch der Bruttopreis entsprechend.

7. SICHERHEITEN

Sicherheiten aus diesem Vertrag gelten auch zur Besicherung anderer mit demselben Kunden abgeschlossener bzw. abzuschließender Rechtsgeschäfte.

8. GEBÜHREN

Der Kunde kann sämtliche Belege der Porsche Bank AG kostenlos per E-Mail/Download erhalten. Für einen postalischen Versand werden EUR 5,00 inkl. USt., je Dokument, in Rechnung gestellt. Bei Vertragsbeginn erhält der Kunde kostenlos eine Rechnung, die auch für alle künftigen aus diesem Vertrag sich ergebenden laufenden Entgelte gilt, sowie Zahlscheine, soweit der Kunde diese anfordert. Für darüberhinausgehende, vom Kunden veranlasste schriftliche Mitteilungen werden EUR 5,00, für Zahlungsaufstellungen EUR 7,40 und für Überweisungen EUR 3,50 jeweils inkl. USt. dem Kundenkonto angelastet und sind mit Vorschreibung fällig. Ausgenommen sind Überweisungen aufgrund einer SEPA-Lastschrift, eines Dauerauftrages unter Angabe der Kundennummer und Überweisungen unter Verwendung des PORSCHE Zahlscheines. Sollte der Kunde nicht bei PORSCHE Kasko versichert sein aber trotzdem im Schadenfall die Schadenabwicklung mit einer fremden Versicherung von PORSCHE übernommen werden, so verrechnet PORSCHE dafür einen Kostenersatz von EUR 360,00 inkl. USt. Bei allen angegebenen Gebühren handelt es sich um Bruttopreise inkl. 20 % USt. Sollte sich die USt. ändern, ändert sich auch der Bruttopreis entsprechend.

9. RECHNUNGEN UND GUTSCHRIFTEN

Rechnungen und Gutschriften können auf elektronischem Weg verschickt werden.

10. AUSKUNFTSEINHOLUNG

Der Kunde ermächtigt PORSCHE zur Wahrung der gesetzlichen Pflichten gemäß FM-GwG (Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorisfinanzierung) Auskünfte von dritten Personen (Banken, Rechtsanwälte, Finanzamt o. Ä.) einzuholen.

11. GERICHTSSTAND

Für sämtliche entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und der Gerichtsstand Salzburg Stadt vereinbart.

12. DATENSCHUTZ

Für den Fall, dass der Kunde personenbezogene Daten von Betroffenen, wie beispielsweise Namensdaten von Fahrern, an die Porsche Bank AG übermittelt, verpflichtet sich dieser, die Betroffenen über diese Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Porsche Bank AG gemäß der Datenschutzgrundverordnung zu informieren und diese Information für Anfragen durch die Porsche Bank AG zu dokumentieren. Ferner verpflichtet sich der Kunde, die Porsche Bank AG zu unterstützen, damit diese alle in der Datenschutzgrundverordnung normierten Pflichten in Bezug auf diese Verarbeitung von personenbezogenen Daten nachkommen kann.

F. VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

1. Beantragt der Kunde bei PORSCHE die Vermittlung einer Kasko-, Haftpflicht-, Insassenunfall – und/oder Rechtsschutzversicherung, so wird diese die PORSCHE VERSICHERUNGS AG beauftragen, ein Angebot nach den Spezifikationen des Kunden zu legen bzw. bei sonstigen Versicherern, mit welchen sie in einem Kooperationsverhältnis steht, einzuholen und in weiterer Folge den Versicherungsantrag erstellen bzw. weiterleiten. Der Versicherungsvertrag kommt zu den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen des Versicherers in der jeweils zum Datum der Antragstellung geltenden Fassung zustande.

2. Die monatliche Versicherungsprämie ist vom Kunden an PORSCHE spätestens bis zum 1. eines Monats im Voraus zu überweisen und wird von dieser an den betreffenden Versicherer weitergeleitet (Durchläufer). Bei Zahlungsverzug ist PORSCHE berechtigt, ihrerseits die Zahlungen an den Versicherer einzustellen.

3. Im Fall eines Finanzierungsvertrages mit der PORSCHE BANK AG für ein nach Punkt 1. kaskoversichertes Fahrzeug ist der Kunde damit einverstanden, dass die Versicherung Zahlungen aus dem Kasko-Versicherungsvertrag ausschließlich an PORSCHE leistet.

4. Dauer und Beendigung des vermittelten Versicherungsvertrages richten sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers.

Der Versicherungsvertrag endet nicht automatisch mit der Beendigung eines Finanzierungs- und/oder Wartungsvertrages mit PORSCHE. Enden jedoch alle übrigen Verträge mit PORSCHE, so endet auch die Inkassofunktion von PORSCHE für nach Punkt 1. vermittelte Versicherungsverträge.